

# Freibad Horn

## BADEORDNUNG



Mit Erwerb der Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Horn einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Badezeit: von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr bzw. bei besonders schöner Witterung nach Ankündigung durch die Bediensteten des Freibades bis 20:00 Uhr. Die Benützung der Anlagen des Freibades ist nur in dieser Zeit gestattet. Das Baden selbst ist nur im Badeteich, Kindern auch im Planschbecken, gestattet.
2. Das Betreten der Badeanstalt ist nur SaisonkartenbesitzerInnen und jenen Personen gestattet, die gültige Eintrittskarten an der Badekasse erworben haben. Die Preise sind bei der Badekasse ersichtlich. Für abhanden gekommene oder nicht benützte Badekarten wird kein Ersatz geleistet.

Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige NichtschwimmerInnen sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) im erforderlichen Umfang vorzusorgen.

Das Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und NichtschwimmerInnen zu beaufsichtigen.

Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und den Kontrollorganen über Verlangen vorzuweisen.

3. Während der Badezeit ist der Schlüssel der Kabinen und Kästchen vom Badegast selbst aufzubewahren. Gerät ein Schlüssel in Verlust, ist er nach dem Tarif zu ersetzen. Kabinen- und Kästchenschlüssel sind beim Verlassen des Bades bei der Badekasse abzugeben.
4. Personen, deren Besuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt verwehrt werden (gesundheitliche oder hygienische Bedenken, Trunkenheit usw.).

5. Für Wertgegenstände, die in Kabinen oder Kästchen aufbewahrt werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Über die Verwahrung solcher Wertsachen wird an der Badekasse nähere Auskunft erteilt.
6. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.
7. Das Mitnehmen von Tieren (Hunden usw.) ist ausnahmslos verboten.
8. Fahrzeuge aller Art sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge wird nicht übernommen, die Benutzung der Park- und Abstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Das Mitnehmen von Gegenständen, welche die allgemeine Sicherheit der Badenden gefährden könnten, ist nicht gestattet.
10. Auf der ganzen Anlage des Freibades ist auf größte Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in Abfallkörbe geworfen werden.
11. Jeder Badegast ist verpflichtet, den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechend Rechnung zu tragen.
12. Im Bad muss Ruhe und Ordnung herrschen, damit Entspannung und Erholung möglich ist. Schreien, Lärmen und Belästigungen der Badegäste ist in allen Teilen der Anlage verboten. Spiele und sportliche Übungen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
13. Das Umkleiden darf nur in den hierfür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden.
14. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
15. Das Betreten von Betriebsräumen ist den BadebesucherInnen nicht gestattet.
16. Die Verwendung von Seife im Badeteich und im Planschbecken ist verboten. Jede Verunreinigung des Badewassers ist unbedingt zu vermeiden.
17. Kinder und NichtschwimmerInnen dürfen nur die für sie vorgesehenen Planschbecken oder Abteilungen des Freibades betreten.
18. Alle Einrichtungen und Anlagen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Wasserrutsche, Sprungturm, sonstige Wasserspielgeräte etc.). Die für die jeweiligen Geräte und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken und Beckenteile und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet. Der

Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. SpringerInnen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Badegäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Das Turnen an den Sprunganlagen und Geländern ist ausdrücklich verboten. Ebenso haben die BenutzerInnen von diversen Wasserspielgeräten und Einrichtungen (Wasserrutsche etc.) von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die NutzerInnen der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt.

19. Bei Unfällen leitet das Personal des Freibades im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Im Bedarfsfalle ist der nächste Bedienstete bzw. der Kassier des Freibades zu verständigen. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellung zu leisten.
20. Jeder Badegast haftet für Verletzungen und Schäden, die durch sein Verschulden oder Missachtung der Badeordnung oder der Weisungen des Personals des Freibades verursacht werden.
21. Fischen ist für Badegäste verboten. Das Bootfahren ist nur nach Lösung einer Karte und Zuweisung des Bootes im Vorklärteich gestattet.
22. Das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen oder Bänken ist nicht gestattet. Das Fotografieren von Badegästen ist nur mit deren Zustimmung gestattet.
23. Die Begrenzungen des Geländes des Freibades dürfen nicht er- und überklettert werden.
24. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Freibades bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Horn als Eigentümerin.
25. Unfälle, Diebställe oder Beschwerden sind bei der Leitung des Freibades sofort vorzubringen bzw. zu melden. Das Personal des Freibades ist angewiesen, den Badegästen höflich und zuvorkommend zu begegnen. Allerdings müssen auch die Badegäste den Weisungen des Personals im allgemeinen und im eigenen Interesse Folge leisten. Personen, die sich diesen Weisungen widersetzen bzw. die Badeordnung missachten, können zum Verlassen der Anlage des Freibades verhalten werden.